Auer Tageblatt

Anzeiger für das Erzgebirge

mit der wöchentlichen Unterhaltungsbeilage: Auer Sonntagsblatt.

Bezugspreis: Durch unsere Träger frei ins Haus monatlich [illegible] Pfg. Bei der Geschäftsstelle abgeholt monatlich 70 Pfg. u. wöchentlich [illegible] Pfg. Bei der Post bestellt und abgeholt vierteljährlich 2.40 Mk., monatlich 80 Pfg. Durch den Briefträger frei ins Haus vierteljährlich 2.52 Mk., monatlich 84 Pfg. Erscheint täglich in den Mittagsstunden, mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen. Unsere Zeitungsträger und Ausgabestellen, sowie alle Postanstalten und Briefträger nehmen Bestellungen entgegen.

Sprechstunde der Redaktion mit Ausnahme der Sonntage nachmittags 4—5 Uhr. — Telegramm-Adresse: Tageblatt Auerzgebirge. Fernsprecher 53.
Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann Gewähr nicht geleistet werden.

Anzeigenpreis: Die fünfgespaltene Petitzeile oder deren Raum für Anzeigen aus Aue und dem Bezirk Schwarzenberg 30 Pfg., auswärtige Anzeigen 35 Pfg., Reklamezeilenzeile für Aue und den Bezirk Schwarzenberg 50 Pfg., sonst 50 Pf. Bei größeren Abschlüssen entsprechender Rabatt. Anzeigenannahme bis spätestens 9½ Uhr vormittags. Für Fehler im Satz kann Gewähr nicht geleistet werden, wenn die Aufgabe der Anzeige durch Fernsprecher erfolgt oder das Manuskript nicht deutlich lesbar ist.

Nr. 294 — Mittwoch, den 19. Dezember 1917 — 12. Jahrgang

Beschießung englischer Küstenstädte. - Erfolge in Italien.

Der Waffenstillstand.

Die Waffenruhe hat dem Waffenstillstand Platz gemacht; die Verhandlungtn über den Frieden beginnen. Auch Rußland wird es verstehen, wenn wir diese Tatsachen ohne Verunglimpfung unseres bisherigen Gegners, aber in stolzer Ueberzeugung als einen Erfolg unserer und unserer Verbündeten Waffen in das Buch der Geschichte einschreiben. So sehr wir die gegenwärtige Lage allseitig richtig einzuschätzen wissen, so wenig können wir doch verschweigen, daß das Ergebnis, wie es nun fest geworden ist, nicht beabsichtigt war, als das zaristische Rußland seine Millionenheere gegen uns marschieren ließ. Deutschland sollte zermalmt werden; die russische Dampfwalze sollte über unsere Gefilde dahinfahren, die Pferde der Kosaken sollten im Park von Sanssouci Weide finden. Es ist anders gekommen. Daß es aber anders kam, dafür gebührt an erster Stelle unserem Heere der heiße Dank der Nation. Tannenberg war der Anfang der Erlösung; und alles, was darauf folgte, vollendete das, was bei Beginn des Krieges selbst der Kühnste kaum gehofft haben dürfte: die völlige Niederlage des scheinbar unerschöpflichen russischen Reichs. Wir hätten viel Ursache zu triumphieren und uns als unerbittliche Sieger zu zeigen. Wir könnten und wir müßten dies tun, wären wir so, wie Lloyd George noch soeben uns der Welt vorgeführt hat: Verbrecher und Banditen. Wir tun aber nichts dergleichen. Wir reichen dem russischen Volk, das sich aus der Gewalt der Kriegshetzer befreit hat, das einsehen lernte, wie unverantwortlich es von England und Frankreich für deren imperialistische Zwecke mißbraucht worden ist, die Hand zur Verständigung. Wir sind überzeugt, daß das russische Volk bereits aus den bisherigen Verhandlungen die Gewißheit entnommen hat, es mit einem Partner zu tun zu haben, der zwar als Gegner furchtbar und unwiderstehlich sein kann, der aber auch die gleichen Tugenden der Mannhaftigkeit und der Sachlichkeit zu bewähren vermag, wenn es sich darum handelt, die frivol abgebrochenen Beziehungen neu zu knüpfen und zwischen Rußland und den Mittelmächten wieder ein Verhältnis des gegenseitigen Verstehens herbeizuführen. Wir wissen, daß es nicht von heute auf morgen dem russischen Volk gelingen kann, seinen Staat in vollem Maße leistungsfähig zu machen; aber wir sind davon überzeugt, daß ihm dies umso schneller gelingen wird, je gesünder seine Beziehungen zu uns sein werden. An uns soll es nicht fehlen, zu solcher Gesundung alles beizutragen, was irgendwie in unserer Macht liegt. Wir wissen ferner, daß die demokratische russische Regierung noch mit mancherlei Widerständen im eigenen Lande zu kämpfen hat; wir möchten aber glauben, daß alle diese Widerstände in dem Grade an Kraft verlieren werden, wie es der jetzigen Regierung gelingt, aus dem Waffenstillstand zu einem wirklichen und dauernden Frieden zu gelangen. An Bemühungen, solchen Frieden auch noch im letzten Augenblick zu verhindern, wird es seitens der Rumpfentente nicht fehlen. Man weiß in London und Paris sehr genau, was es bedeutet, künftighin mit den russischen Schlachtopfern nicht mehr rechnen zu können. Die Politik der russischen Volksregierung aber scheint uns durchaus dafür Gewähr zu geben, daß all solchen Umtrieben, ob sie nun offen oder im Geheimen geschehen, der notwendige Widerstand entgegengesetzt werden wird. Bei beiderseitigem guten Willen werden Rußland und die Mittelmächte, wenn auch ein Jahr später, als unser Friedensangebot vom Dezember 1916 dies ermöglicht hätte, sich in Freiheit zu gemeinsamer Arbeit zusammenfinden.

* * *

Der Waffenstillstandsvertrag mit Rußland.

Ein historisches Dokument.

Raummangel zwang uns gestern leider, den von der Obersten Heeresleitung veröffentlichten Waffenstillstandsvertrag mit Rußland, über dessen günstige Aufnahme in der Berliner Presse wir bereits gestern berichteten, in vollem Wortlaut zum Abdruck zu bringen. Indem wir den Wortlaut nunmehr unseren Lesern unterbreiten, möchten wir gleich vornherein feststellen, daß der Inhalt dieses Vertrages der Geschicklichkeit der deutschen Unterhändler, die an seinem Zustandekommen tätig waren, das beste Zeugnis ausstellt und die Hoffnung aufkommen läßt, daß dieser Vertrag die Grundlage des kommenden Friedensvertrages sein wird.

Der Vertrag lautet:

Zwischen den bevollmächtigten Vertretern der Obersten Heeresleitung Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, Bulgariens und der Türkei einerseits, Rußlands andererseits wird zur Herbeiführung eines dauerhaften, für alle Teile ehrenvollen Friedens folgender Waffenstillstand abgeschlossen:

I. Der Waffenstillstand beginnt am 17. Dezember 1917, 12 Uhr mittags (4. Dezember 1917, 14 Uhr russ. Zeit) und dauert bis 14. Januar 1918 12 Uhr mittags (1. Januar 1918, 14 Uhr russ. Zeit). Die vertragschließenden Parteien sind berechtigt, den Waffenstillstand am 21. Tage mit 7tägiger Frist zu kündigen; erfolgt dies nicht, so dauert der Waffenstillstand automatisch weiter, bis eine der Parteien ihn mit 7tägiger Frist kündigt.

II. Der Waffenstillstand erstreckt sich auf alle Land- und Luftstreitkräfte der genannten Mächte auf der Landfront zwischen dem Schwarzen Meer und der Ostsee. Auf den russisch-türkischen Kriegsschauplätzen in Asien tritt der Waffenstillstand gleichzeitig ein.

Die Vertragschließenden verpflichten sich, während des Waffenstillstandes die Anzahl der an den genannten Fronten und auf den Inseln des Moonsundes befindlichen Truppenverbände — auch hinsichtlich ihrer Gliederung und ihrer Etats — nicht zu verstärken und an diesen Fronten keine Umgruppierungen zur Vorbereitung einer Offensive vorzunehmen.

Ferner verpflichten sich die Vertragschließenden, bis zum 4. Januar 1918 (1. Januar 1918 russ. Zeit) von der Front zwischen dem Schwarzen Meer und der Ostsee keine operativen Truppenverschiebungen durchzuführen, es sei denn, daß die Verschiebungen im Augenblick der Unterzeichnung des Waffenstillstandsvertrages schon eingeleitet sind.

Endlich verpflichten sich die Vertragschließenden, in den Häfen der Ostsee östlich des 15. Längengrades Ost von Greenwich und in den Häfen des Schwarzen Meeres während der Dauer des Waffenstillstandes keine Truppen zusammenzuziehen.

III. Als Demarkationslinien an der europäischen Front gelten die beiderseitigen vordersten Hindernisse der eigenen Stellungen. Diese Linien dürfen nur unter den Bedingungen Ziffer IV überschritten werden.

Dort, wo keine geschlossenen Stellungen bestehen, gilt beiderseits als Demarkationslinie die Gerade zwischen den vordersten besetzten Punkten. Der Zwischenraum zwischen den beiden Linien gilt als neutral. Ebenso sind schiffbare Flüsse, die die beiderseitigen Stellungen trennen, neutral und unbefahrbar, es sei denn, daß es sich um vereinbarte Handelsschiffahrt handelt. In den Abschnitten, wo die Stellungen weit auseinander liegen, sind alsbald durch die Waffenstillstands-Kommissionen (Ziffer VII) Demarkationslinien festzulegen und kenntlich zu machen.

Auf den russisch-türkischen Kriegsschauplätzen in Asien sind die Demarkationslinien, sowie der Verkehr über dieselben (Ziffer IV) nach Vereinbarung der beiderseitigen Höchstkommandierenden zu bestimmen.

Der Verkehr der Truppen untereinander.

IV. Zur Entwickelung und Befestigung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Völkern der vertragschließenden Parteien wird ein organisierter Verkehr der Truppen unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Der Verkehr ist erlaubt für Parlamentäre, für die Mitglieder der Waffenstillstandskommissionen (Ziffer VII) und deren Vertreter. Sie alle müssen dazu Ausweise von mindestens einem Korpskommando bezw. Korpskomitee besitzen.
2. In jedem Abschnitt einer russischen Division kann an etwa 2 bis 3 Stellen organisierter Verkehr stattfinden.

   Hierzu sind im Einvernehmen der sich gegenüber stehenden Divisionen Verkehrsstellen in der neutralen Zone zwischen den Demarkationslinien einzurichten und durch weiße Flaggen zu bezeichnen. Der Verkehr ist nur bei Tage von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zulässig. An den Verkehrsstellen dürfen sich gleichzeitig höchstens 25 Angehörige jeder Partei ohne Waffen aufhalten. Der Austausch von Nachrichten und Zeitungen ist gestattet. Offene Briefe können zur Beförderung übergeben werden. Der Verkauf und Austausch von Waren des täglichen Gebrauches an den Verkehrsstellen ist erlaubt.
3. Die Beerdigung Gefallener in der neutralen Zone ist erlaubt. Die näheren Bestimmungen sind jedesmal durch die beiderseitigen Divisionen oder höheren Dienststellen zu vereinbaren.
4. Ueber die Rückkehr entlassener Heeresangehöriger des einen Landes, die jenseits der Demarkationslinie des anderen Landes beheimatet sind, kann erst bei den Friedensverhandlungen entschieden werden. Hierzu rechnen auch die Angehörigen polnischer Truppenteile.
5. Alle Personen die — entgegen den vorstehenden Vereinbarungen 1 bis 4 — die Demarkationslinie der Gegenpartei überschreiten, werden festgehalten und erst bei Friedensschluß oder Kündigung des Waffenstillstandes zurückgegeben.

   Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich, ihre Truppen durch strengen Befehl und eingehende Belehrung auf Einhalten der Verkehrsbedingungen und die Folgen von Ueberschreitungen hinzuweisen.

Bestimmungen für den Seekrieg.

V. Für den Seekrieg wird folgendes festgelegt:

1. Der Waffenstillstand erstreckt sich auf das ganze Schwarze Meer und auf die Ostsee östlich des 15. Längengrades Ost von Greenwich, und zwar auf alle dort befindlichen See- und Luftstreitkräfte der vertragschließenden Parteien.

   Für die Frage des Waffenstillstandes im Weißen Meer und in den russischen Küstengewässern des nördlichen Eismeeres wird von der deutschen und russischen Seekriegsleitung in gegenseitigem Einvernehmen eine besondere Vereinbarung getroffen werden. Gegenseitige Angriffe auf Handels- und Kriegsschiffe in den genannten Gewässern sollen nach Möglichkeit schon jetzt unterbleiben.

   In jene besondere Vereinbarung sollen auch Bestimmungen aufgenommen werden, um nach Möglichkeit zu verhindern, daß Seestreitkräfte der vertragschließenden Parteien sich auf anderen Meeren bekämpfen.
2. Angriffe von See aus und aus der Luft auf Häfen und Küsten der anderen vertragschließenden Partei werden auf allen Meeren beiderseits unterbleiben. Auch ist das Anlaufen der von der einen Partei besetzten Häfen und Küsten durch die Seestreitkräfte der anderen Partei verboten.
3. Das Ueberfliegen der Häfen und Küsten der anderen vertragschließenden Partei sowie der Demarkationslinie ist auf allen Meeren untersagt.
4. Die Demarkationslinien verlaufen:
   a) im Schwarzen Meer: von Olinka—Leuchtturm (St. Georgsmündung—Kap Jeros (Trapezunt),
   b) in der Ostsee: von Rogekuel—Westküste Worms—Bogskaer Svenska—Hoegarne.

   Die nähere Festsetzung der Linie zwischen Worms und Bogskaer wird der Waffenstillstands-Kommission der Ostsee (Ziffer VII. 1) übertragen mit der Maßgabe, daß den russischen Seestreitkräften bei allen Wetter- und Eisverhältnissen eine freie Fahrt nach der Aalandsee gewährleistet ist. Die russischen Seestreitkräfte werden die Demarkationslinien nicht nach Süden, die Seestreitkräfte der vier verbündeten Mächte nicht nach Norden überschreiten.

   Die russische Regierung übernimmt die Gewähr dafür, daß Seestreitkräfte der Entente, die sich bei Beginn des Waffenstillstandes nördlich der Demarkationslinien befinden oder später dorthin gelangen, sich ebenso verhalten wie die russischen Seestreitkräfte.
5. Der Handel und die Handelsschiffahrt in den in Ziffer I Abs. 1 bezeichneten Seegebieten sind frei. Die Festlegung aller Bestimmungen für den Handel sowie die Bekanntgabe der gefahrlosen Wege für die Handelsschiffe wird den Waffenstillstandskommissionen des Schwarzen Meeres und der Ostsee (Ziff. VII. 1 und 2) übertragen.
6. Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich, während des Waffenstillstandes im Schwarzen Meer und in der Ostsee keine Vorbereitungen zu Angriffsoperationen zur See gegeneinander vorzunehmen.

Verschiedenes.

VI. Um Unruhe und Zwischenfälle an der Front zu vermeiden, dürfen Uebungen mit Infanteriewirkung nicht näher als 5 Kilometer, mit Artilleriewirkung nicht näher als 15 Kilometer hinter den Fronten vorgenommen werden.

Der Landminenkrieg wird vollständig eingestellt.

Luftstreitkräfte und Fesselballone müssen sich außerhalb einer 10 Kilometer breiten Luftzone hinter der eigenen Demarkationslinie halten. Arbeiten an Stellungen hinter den vordersten Drahthindernissen sind erlaubt, jedoch nicht solche, die der Vorbereitung von Angriffen dienen können.

Waffenstillstandskommissionen.

VII. Mit Beginn des Waffenstillstandes treten die nachstehenden „Waffenstillstandskommissionen" (Vertreter jedes an dem betreffenden Frontstück beteiligten Staates) zusammen, denen alle militärischen Fragen für die Ausführung der Waffenstillstandsbestimmungen in den betreffenden Bereichen zuzuführen sind:

1. Riga für die Ostsee,
2. Dünaburg für die Front von der Ostsee bis zur Disna,
3. Brest-Litowsk für die Front von der Disna bis zum Pripjet,
4. Berdischew für die Front von Pripjet bis zum Dnjestr,
5. Kolosvar und
6. Focsani für die Front vom Dnjestr bis zum Schwarzen Meer. (Grenzbestimmung zwischen den beiden Kommissionen 5 und 6 im gegenseitigen Einvernehmen.)
7. Odessa für das Schwarze Meer.

Diesen Kommissionen werden unmittelbare, unkontrollierte Fernschreibeleitungen in die Heimatländer ihrer Mitglieder zur Verfügung gestellt. Die Leitungen werden im eigenen Lande bis in die Mitte zwischen den Demarkationslinien von den betreffenden Heeresleitungen gebaut. Auch auf den russisch-türkischen Kriegsschauplätzen in Asien werden derartige Kommissionen eingerichtet nach Vereinbarung der beiderseitigen Höchstkommandierenden.

VIII. Der Vertrag über die Waffenruhe vom 5. 12. (22. 11.) und alle bisher für einzelne Frontstücke abgeschlossenen Vereinbarungen über Waffenruhe oder Waffenstillstand werden durch diesen Waffenstillstandsvertrag außer Kraft gesetzt.

Friedensverhandlungen.

IX. Die vertragschließenden Parteien werden im unmittelbaren Anschluß an die Unterzeichnung dieses Waffenstillstandsvertrages in Friedensverhandlungen eintreten.

Der heutige amtliche Kriegsbericht.

(Amtlich.) Großes Hauptquartier, 19. Dezember.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

In einzelnen Abschnitten der flandrischen Front, am Südufer der Scarpe bei Moevres und Grancourt war am Nachmittag die Artillerietätigkeit lebhaft.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

In kühnem Vorstoß brachte eine Sturmabteilung nordöstlich von Craonne eine Anzahl Franzosen ein.

Unsere Flieger haben London, Ramsgate und Margate mit Bomben angegriffeu und gute Wirkungen erzielt.

Leutnant Bongartz errang seinen 27. Luftsieg.

Oestlicher Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Mazedonische Front

Zu beiden Seiten des Wardar lebhafte Feuertätigkeit.

Italienische Front.

Tagsüber lebhafte Kämpfe zwischen Brenta und Piave. Nach kräftiger Feuerwirkung stürmten österreichisch-ungarische Truppen den Monte Asolene und die nordwestlich und nordöstlich anschließendn italienischen Stellungen. 48 Offiziere und mehr als 2000 Mann wurden gefangen genommen. Italienische Angriffe westlich vom Monte Solarolo scheiterten.

Der Erste Generalquartiermeister
(W. T. B.) Ludendorff.